

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1905)
Heft: 51

Artikel: Ein Gesetzesentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zahlung geöffnet sind. Es wäre vielleicht sogar möglich, solche Bewilligungen von ausländischen Museen zu erhalten.

3. Ermässigte Taxen für Hin- und Rückfahrt auf einer bestimmten Strecke einmal jährlich zum Besuche der Generalversammlung oder ausnahmsweise auch zum Besuche der eidg. Kunstausstellung. Gewiss würde das eidg. Eisenbahndepartement einem solchen Ansuchen des Centralkomitees entsprechen.

Durch Vermittelung des Vorstehers des eidg. Eisenbahndepartementes und der schweizer. Minister in Paris und München wäre es vielleicht sogar möglich, auf französischen und deutschen Linien ähnliche Vorteile für die Sektionen München und Paris zu erhalten.

Solche Fahrbegünstigungen, die gewiss gerne bewilligt würden, hätten zur Folge, dass die Generalversammlungen, namentlich von auswärtigen Sektionen und solchen, die weit vom Versammlungsorte entfernt sind, besser besucht würden.

Für die Eisenbahnen würde dies gewiss keinen Einnahmefall zur Folge haben, da die Tarifherabsetzung durch eine grössere Beteiligung an den Festen hinreichend gedeckt würde.

A. TRACHSEL.

EIN GESETZESENTWURF

In der *Chronique des Arts* vom Februar 1905 finden wir einen Gesetzesentwurf zum Schutze des Schönen. Wir geben denselben in extenso, in der Voraussetzung, unsern Kollegen damit einen Dienst zu erweisen. Dieses Gesetz ist in völliger Uebereinstimmung mit dem, was bei uns schon in dieser Hinsicht getan worden ist und unterstützt in jeder Beziehung das Vorgehen aller der Braven, die mit Entschiedenheit für Beibehaltung schöner Plätze kämpfen. Frankreich hat sich nie gescheut, bahnbrechend voraus zu gehen; möge es auch diesmal namentlich da zum guten Beispiele werden, wo bereits Verwüstung und Abschlachten zur Mode geworden.

Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender :

« In der Sitzung vom 2. Februar hat die Deputiertenkammer einen von den Herren Dubuisson und Beauquier eingereichten Gesetzesentwurf angenommen. Derselbe bezweckt, schöne Gegenden, malerische, geschichtlich berühmte Naturschönheiten zu erhalten und zu schützen.

Art. 1. — In jedem Departement wird eine Kommission bezeichnet, die sich die Aufgabe stellt, Naturschönheiten zu schützen.

Diese Kommission besteht aus : dem Präfekten als Präsidenten, dem Chefingenieur des Departementes, dem ersten

Aufseher der Gewässer und Forsten, 2 Generalräten, 5 Mitgliedern, welche vom Generalrat unter den ersten Vertretern der Kunst, Wissenschaft und Literatur gewählt werden.

Art. 2. — Diese Kommission stellt ein Verzeichnis von Grundbesitzen auf, die vom künstlerischen Standpunkte aus von allgemeinem Interesse sind.

Art. 3. — Die Eigentümer von Immobilien, die von der Kommission als besonders interessant bezeichnet worden sind, werden eingeladen, das Versprechen zu geben, ihre Besitzungen und deren Aussehen nicht zu ändern oder zu zerstören.

Wenn der Eigentümer diese Verpflichtung eingeht, so wird die Besetzung durch Verfügung des Ministers für Erziehungswesen und der Kunst klassiert.

Wird hingegen die Verpflichtung zurückgewiesen, so muss die Kommission dem Departement und den Gemeinden, in denen dieser Grundbesitz liegt, hievon Anzeige machen.

Art. 4. — Im Namen des Departementes kann der Präfekt und im Namen der Gemeinde der Gemeindevorsteher, gestützt auf die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1841, die Expropriation der betreffenden Grundbesitze vornehmen lassen.

Alle Auslagen für das Expropriationsverfahren, sowie für allfällige Entschädigungen sind zu Lasten des Departementes oder der interessierten Gemeinden.

Art. 5. — Nach genauer Festsetzung der Servitudes wird jede Aenderung an den betreffenden Besitzungen mit einer Busse von Fr. 100-3000 bestraft.

Das gerichtliche Verfahren wird durch Einreichung einer Klage von Seite der Kommission eingeleitet. »

AUSSTELLUNG DER AQUARELLISTEN

Die Ausstellung des Vereins schweizer. Aquarellisten hat dieses Jahr in Basel stattgefunden; es war dies die XVI^e Ausstellung dieses Vereins. Die Lokale der Kunsthalle sind für solche Zwecke sehr geeignet; gutes Licht in Fülle und liebenswürdige Verwaltung.

Von 21 Mitgliedern haben 18 der an sie ergangenen Einladung zur Ausstellung Folge geleistet; es waren dies die Herren Gust. de Beaumont, Christian Baumgartner, Ernest Bieler, Paul Bouvier, Ernest Burnat, Leo Châtelain, Jules Cronier, Francis Furet, Jules Girardet, Theophil Preiswerk, Edouard Ravel, Julien Renevier, Luigi Rossi, Laurent Sabon, Horace de Saussure, Adolf Thomann.

Wenn diese Ausstellung vielleicht nicht zu den merkwürdigsten gehörte, welche dieser Verein schon veran-